

Aufgrund der §§ 5, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Zetel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle gemeindeeignen Grünanlagen, insbesondere Parks sowie gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung und/oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie sonstige öffentlich zugängliche befestigte Plätze. Der Markthamm mit der zentralen Bushaltestelle sowie der Dörpplatz im Ortsteil Neuenburg sind ebenfalls Anlagen in diesem Sinne.

§ 2 Nutzung und Verbote

- (1) Die o.a. öffentlichen Anlagen dürfen nur dem Zweck ihrer Widmung entsprechend benutzt werden. Besucher haben den Anweisungen der Gemeindebediensteten oder den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.
- (2) Es gelten folgende Gebote und Verbote:
1. Die Allgemeinheit darf nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder gestört werden. Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.
 2. Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Außerdem ist das laute Anfahren und Bremsen und das Betreiben von Verstärker- und Lautsprechanlagen aus Kraftfahrzeugen über den zulässigen Immissionsrichtwerten verboten.
 3. Spielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Spiele oder Sportarten dürfen nur so betrieben werden, dass dadurch Menschen, Tiere, Pflanzen oder Ausstattungen nicht gefährdet werden. Für Kinderspielplätze / Bolzplätze gelten die Regelungen der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze in der Gemeinde Zetel vom 29.01.2008.
 4. Es ist verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art – ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen - in den Anlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen. Fahrradfahren ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen erlaubt. Auf Kinder und Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
 5. Es gelten die Regelungen aus der Verordnung der Gemeinde Zetel zum Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit vom 20.06.1986. Verunreinigungen durch Hundekot eigener oder mitgeführter Hunde sind durch den Hundeführer zu entfernen. Die Entsorgung kann in verschlossenen Verpackungen wie z. B. Plastikbeuteln in den dafür aufgestellten Hundekotbehältern erfolgen.

6. Bäume, Brunnen, Denkmale, Masten etc. dürfen nicht bestiegen, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf andere Art und Weise verunreinigt werden.
7. Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden.
8. Offenes Feuer, Feuerstellen oder Grillen sind nicht erlaubt, es sei denn es wird ausdrücklich durch besondere Regelungen / Genehmigungen zugelassen.
9. Das andauernde Niederlassen wie z.B. das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten ist in den Bereichen verboten. Als Ausnahme gilt das Übernachten ausschließlich in Wohnmobilen auf der ausgewiesenen Stellfläche am Markthamm für längstens zwei Nächte.
10. Das Verweilen in einem durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigten Zustand wie auch zum Zwecke des Verzehrs von Alkohol – mit Ausnahme der konzessionierten Gaststättenbereiche - ist verboten.

§ 3 Besondere Nutzungen

Tätigkeiten und Nutzungen, die über die Regelungen dieser Satzung hinausgehen, wie z. B. das Durchführen von festgesetzten Märkten, Zirkusveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Zetel.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In den öffentlichen Anlagen wird nur eingeschränkter Winterdienst betrieben.

§ 5 Hausrecht

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können in Ausübung des Hausrechts Personen befristet oder auf Dauer aus der jeweiligen Einrichtung verwiesen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 2 Nr. 1 bis 10 genannten Beschränkungen die öffentlichen Anlagen benutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2018 (BGBl.I S. 2571) ist die Gemeinde Zetel.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zettel, den XXX

Lauxtermann
Bürgermeister